



SCHERTZ BERGMANN
RECHTSANWÄLTE

PICnight, Berlin, 11. September 2012

Model Release 2.0

- Der Modelvertrag in Zeiten von Social Media -

Felix Zimmermann, LL.B.
Kontakt: 030 88 00 15 0

The Power of Social Media Helps Photog Identify Tattooed Girl for Model Release

Michael Zhang · Aug 27, 2012

 Tweet 80

 13

 Like 102



Guy Prives

Überblick

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

1. Voraussetzungen und Formen der Einwilligung
2. Reichweite der Einwilligung, Zweckübertragungslehre
3. Formulierungen in der Praxis, Grundgerüst des Model Release
4. Entbehrlichkeit der Einwilligung
5. Anfechtung und Widerruf der Einwilligung
6. Haftung von Bildagenturen

B. Social Media

1. Entwicklung
2. Entwicklung der Rechtsprechung

C. Rechtsprobleme: Model Release und Social Media

1. Liken, Teilen, Posten als Verbreitungshandlung?
2. Wer ist Rechtsverletzter?
3. Bedeutung der AGB von sozialen Netzwerken

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen



§ 22, § 23 Kunsturhebergesetz

1. Grundsatz des § 22 KUG:

Einwilligung ist Voraussetzung für Bildnisveröffentlichung

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

1. Voraussetzung und Formen der Einwilligung

Einwilligungsberechtigung:

- Abgebildeter oder Bevollmächtigter

Bei beschränkt Geschäftsfähigen:

- sogenannte Doppelzuständigkeit

Nach dem Tode:

- Übergang auf Angehörige, nicht zwangsläufig Erbe

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

1. Voraussetzung und Formen der Einwilligung

Ausdrücklich, d.h. schriftlich oder mündlich

Konkludent, d.h. stillschweigend

- Interviewsituation
- Streitig bei Lachen in Kamera
- Insbesondere ist hier Umfang der Einwilligung problematisch
- Vermutung bei Entlohnung nach § 22 KUG

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

2. Reichweite der Einwilligung



Frage nach räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Begrenzung.

Heranziehung der Zweckübertragungslehre aus dem Urheberrecht (§ 31 Abs. 5 UrhG)?

- Sinn und Zweck der Regelung aus dem Urheberrecht
- Übertragbarkeit auf Persönlichkeitsrecht insbesondere im digitalen Zeitalter

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

2. Reichweite der Einwilligung

Folgen der Anwendung der Zweckübertragungslehre

- Einwilligung ist grundsätzlich auf Umfang beschränkt, der zur Erfüllung des Aufnahmewecks *unbedingt* erforderlich war; dies gilt insbesondere bei stillschweigender Einwilligung
- Betroffenen muss Art, Umfang und Zweck der Veröffentlichung bekannt sein, Aufklärungspflichten (Urteil des Landgerichts Berlin, 26.07.2012 – Frauentausch)
- Es wird in die konkrete Verwendung, die Vertragszweck war, eingewilligt
- Ausnahme: Weitergehende vertragliche Bestimmung / Problem der Wirksamkeit

Einzelfallfrage: Beispielfälle aus der Rechtsprechung

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

2. Reichweite der Einwilligung

Bei Zustimmung zur kommerziellen Nutzung durch Model gilt:

Einerseits:

Einwilligung in konkrete kommerzielle Nutzung rechtfertigt nicht eine darüber hinaus gehende Nutzung zu weiteren Werbezwecken

Andererseits aber auch:

Einwilligung erfasst auch die Vereinbarung branchenüblicher Nebenabreden, die normalerweise mit einem Vertrag der betreffenden Art verbunden sind

Einzelfallfrage: Beispielsfälle aus der Rechtsprechung

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

3. Formulierungen in der Praxis

Beispiel 1: Uneingeschränkte Rechteübertragung

Als Modell erkläre ich mich damit einverstanden, dass die von mir angefertigten Aufnahmen (Bildnisse) in unveränderter oder veränderter Form durch den Fotografen, ohne jede Beschränkung des räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Verwendungsbereiches und für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke vervielfältigt, ausgestellt und öffentlich wiedergegeben werden können. Dies schließt auch die Nutzung für gewerbliche Zwecke ein.

Urheberrechtlich gilt:

→ Obliegenheit einzelne Nutzungsarten konkret aufzulisten und sie inhaltlich, räumlich und zeitlich genau zu bezeichnen.

→ Durch generalisierender Klauseln können keine weitergehende Rechte eingeräumt werden als es der Vertragszweck erfordert

Sofern man die Lehre auf das Bildnisrecht überträgt muss gleiches auch hier gelten; gerichtlich noch unentschieden; jedenfalls größere Rechtssicherheit

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

3. Formulierungen in der Praxis

Beispiel 2: Inhaltliche Beschränkung / Auffälliges Missverhältnis

... vereinbaren, dass unwiderruflich und zeitlich unbefristet sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an von dem Model angefertigten Fotos auf den Fotografen übertragen werden; ausgenommen hiervon ist die kommerzielle Nutzung oder Veräußerung der Bilder und/oder die Veröffentlichung in pornographischen oder ähnlichen unseriösen Medien..

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

3. Formulierungen in der Praxis

Beispiel 2: Inhaltliche Beschränkung / Auffälliges Missverhältnis

Das Model erhält als Honorar vom Fotografen innerhalb von 3 Wochen ab dem Shooting eine CD mit einer großen Auswahl der gemeinsam angefertigten und vom Fotografen ggf. bearbeiteten Fotos. Diese Fotos darf das Model für persönliche Zwecke und die Eigenwerbung wie z. B. Bewerbungen, Erstellen einer Model-Mappe, die eigene Homepage, Sedcards etc. (auch auf bzw. in Internet-Seiten, Datenbanken oder Katalogen von Model-Agenturen oder sonstigen Dritten) frei und kostenlos verwenden. Darüber hinaus ist ein Verkauf und/oder die Übertragung der Bildrechte an Dritte, insbesondere für kommerzielle Zwecke, jedoch ausgeschlossen. Mit diesem Honorar sind sämtliche Ansprüche des Models vollständig abgegolten.

--> Gefahr der Unwirksamkeit wegen auffälligem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, OLG Stuttgart 1987

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

3. Formulierungen in der Praxis

Beispiel 3: Konkrete örtliche, inhaltliche und zeitliche Beschränkung

Dem Verlag wird das exklusive Recht eingeräumt, die ... Fotos einmalig in der deutschsprachigen Print- und e-Paper-Ausgabe des Magazins X zu veröffentlichen und zu verbreiten. Dies erfasst auch die spätere Aufnahme in Jahrgangs- oder Archivbände (...).

In professionellen Verträgen werden Zeit, Umfang und Verbreitungsort (Point of Sale) explizit geregelt. Dies schafft Rechtssicherheit.

Je pauschaler hingegen eine Regelung getroffen wird, desto höher ist das Risiko eine Begrenzung auf den ursprünglichen Vertragszweck, wobei Vermutung hier für enge Rechteinräumung spricht

VELMA-Richtlinien bei professionellen Modelagenturen

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

3. Formulierungen in der Praxis



Grundgerüst eines Model Release

1. Vertragsparteien
2. Art der Fotografie
3. Umfang der Nutzung durch den Fotografen/Werbenden
4. Nutzungsrechte des Models
5. Honorar und sonstige Kosten
6. Aufklärung erforderlich?

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen



-§ § 22, 23 Kunsturhebergesetz

1. Grundsatz des § 22 KUG:

Einwilligung ist Voraussetzung für Bildnisveröffentlichung

2. Ausnahmen des § 23 Abs. 1 KUG:

insbesondere zeitgeschichtliche Bilder, Personen als bloßes Beiwerk, Bilder von Versammlungen, Bilder, die Interesse der Kunst dienen

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

4. Entbehrlichkeit der Einwilligung

Zeitgeschichtliches Ereignis, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG



Quelle: Deutscher Bundestag

A. Model Release -. Rechtliche Grundlagen

4. Entbehrlichkeit der Einwilligung

Beiwerk neben Örtlichkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG



A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

4. Entbehrlichkeit der Einwilligung

Bilder von Versammlungen, § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG



A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

4. Entbehrlichkeit der Einwilligung

**Höheres Interesse der Kunst, juristische
Publikationen, etc. § 23 Abs. 1, Nr. 4 KUG**



A. Model Release - Rechtliche Grundlagen



-§ 22, § 23 Kunsturhebergesetz

Grundsatz des § 22 KUG:

Einwilligung ist Voraussetzung für Bildnisveröffentlichung

Ausnahmen des § 23 Abs. 1 KUG:

insbesondere zeitgeschichtliche Bilder, Personen als bloßes Beiwerk, Bilder von Versammlungen, Bilder, die Interesse der Kunst dienen

Gegenausnahme des § 23 Abs. 2 KUG:

Berechtigte Interessen, insb. Verwendung des Bildnisses zu Werbezwecken

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

5. Anfechtung und Widerruf der Einwilligung



Anfechtung

- Irrtum über Rechteeinräumung
- Unzureichend ist bloßer Motivirrtum

Widerruf

- Grundsatz: Pacta sunt servanda - Unwiderruflichkeit
- Ausnahme: Wichtiger Grund
- Beispiele aus der Rechtsprechung

A. Model Release - Rechtliche Grundlagen

6. Haftung von Bildagenturen



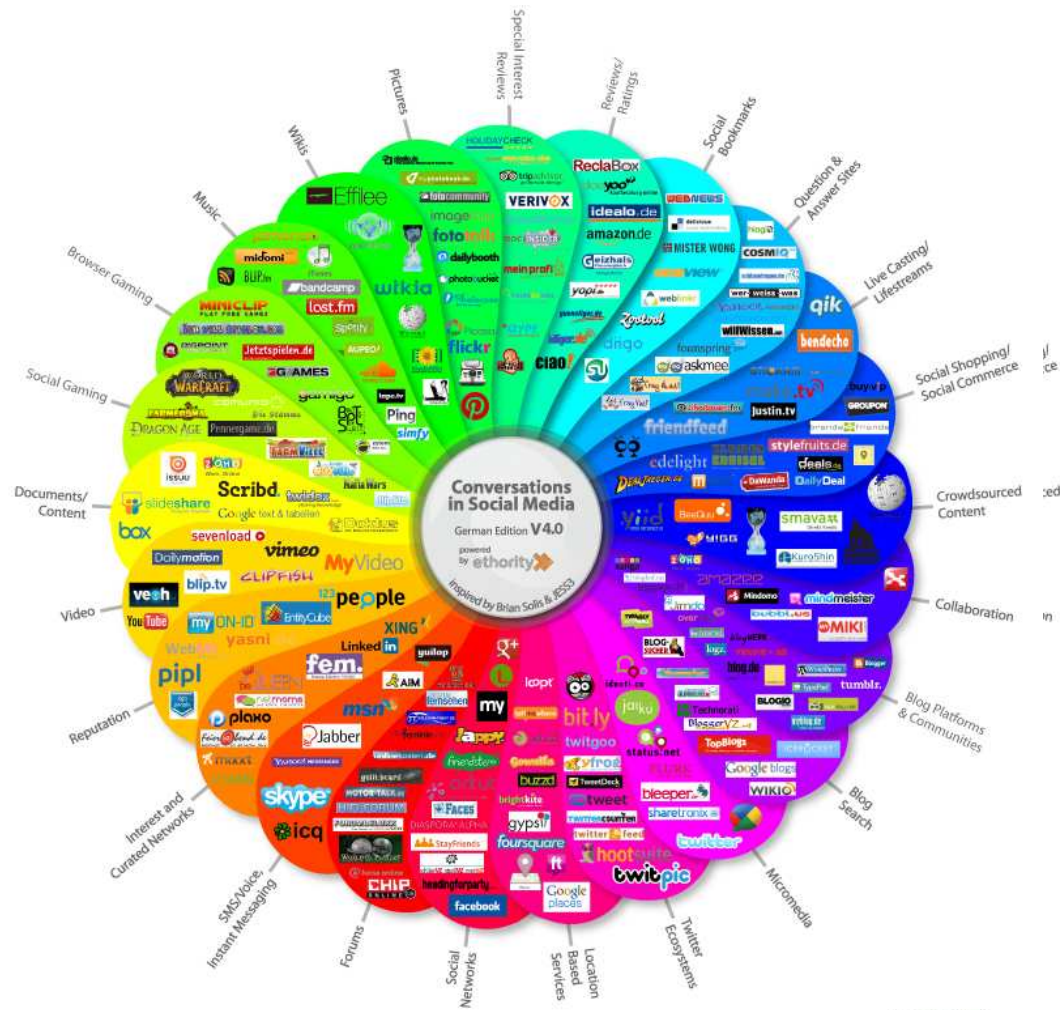
BGH:

- Keine Prüfpflicht für Weitergabe von Bildern an Medienunternehmen - Presseinterner Vorgang (Urteil vom 07.12.2010, AZ: VI ZR 30/09 und VI ZR 34/0), kein Verbreiten
- Urteil auf das Urheberrecht wohl übertragbar

Aber: Bei Angebot, das Jedermann zum Abruf zur Verfügung steht, liegt Verbreitungshandlung persönlichkeitsrechtlich und urheberrechtlich vor

B. Social Media

1. Entwicklung



B. Social Media

2. Folgen für die Rechtsordnung



- Erheblicher Regelungsbedarf unter Berücksichtigung diversifizierter Angebote
- Teilweise Beugung des Rechtlichen vor tatsächlicher Entwicklung, etwa Google-Bildersuche (Thumbnail-Entscheidung oder Personenprofilentscheidung des LG Hamburg, LG Köln)
- Umkehrung rechtlicher Grundsätze: Opt-out

B. Rechtsprobleme: Model Release und Social Media

1. Liken, Teilen, Posten als Verbreitungshandlung?



- Unterschiedliche Verbreitungsbegriffe im Persönlichkeits- und Urheberrecht
- „Gefällt mir-Button als Haftungsgrund“
- „Ein „LIKE“ ist noch kein Model Release“

B. Rechtsprobleme: Model Release und Social Media

2. Wer ist Rechtsverletzter?

Urteil OLG Hamburg: Youtube als Anbieter haftet

Inzwischen aber gefestigte Rechtsprechung: Nur Störerhaftung der Portalbetreiber; es haftet der Nutzer

Problem: Facebook - Einträge von Dritten auf eigener Pinnwand (Facebook-Abmahnung)

B. Rechtsprobleme: Model Release und Social Media

3. Bedeutung der AGB von sozialen Netzwerken

- Beispiel einer IP-Klausel bei Facebook

„Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz)“

Deutsche Sonderklausel:

„Ziffer 2 gilt mit der Maßgabe, dass unsere Nutzung dieser Inhalte auf die Verwendung auf oder in Verbindung mit Facebook beschränkt ist.“

-Landgericht Berlin, Urteil vom 06.03.2012, Az.: 16 O 551/10: Klausel bei Facebook „Nutzung aller IP-Inhalte“ im Hinblick auf Zweckübertragungslehre unwirksam



SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE

Felix Zimmermann, LL.B
Rechtsanwalt

Kurfürstendamm 53
10707 Berlin

TEL +49 (0)30 88 00 15-0
FAX + 49 (0)30 88 00 15-55
FZ@schertz-bergmann.de